

28. 1. Ist eine Schuldverschreibung auch dann als solche zu versteuern, wenn lediglich infolge der beurkundeten Annahme der Verpflichtung durch den Gläubiger die äußere Form eines urkundlichen Vertrages vorhanden ist?

2. Stempelrechtlicher Begriff des einseitigen Rechtsgeschäfts?
Preuß. Stempelgesetz vom 7. März 1822 Ziff. 1 der allg. Vorschriften bei dem Gebrauche des Tarifs und Tariffst. „Schuldverschreibungen“.
Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10 Abs. 3 und Tariffst. 58.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1904 i. S. Kreis A. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 588/03.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Kreis verpflichtete sich gegenüber dem preussischen Eisenbahnfiskus in einem mit diesem am 15. Februar 1886 geschlossenen, von beiden Vertragsteilen unterschriebenen Vertrage, für den von der Staatsregierung beabsichtigten Bau einer Eisenbahn von D.-R. nach R. den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung

zu stellen und einen Zuschuß von 5000 *M* zu den Baukosten zu leisten. Der Eisenbahnfiskus übernahm in diesem Vertrage irgend eine Verpflichtung nicht. Die Steuerbehörde erforderte vom Kläger für diese Urkunde neben dem allgemeinen Vertragstempel von 1,50 *M* noch wegen der darin enthaltenen Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung des Betrags von 5000 *M* den Schuldverschreibungsstempel von $\frac{1}{12}$ vom Hundert mit 4,50 *M* gemäß der Tarifstelle 58 Biff. I und § 11 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und zog ihn zwangsweise ein. Mit der Klage verlangte der Kläger Rückzahlung dieses Betrages und Erstattung der erwachsenen Zwangsvollstreckungskosten von 1,10 *M*; zusammen 5,60 *M*, nebst Zinsen. Er vertrat die Auffassung, daß neben dem allgemeinen Vertragstempel für den ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellenden Vertrag nicht noch ein besonderer Stempel erhoben werden, und daß er schlimmstenfalls nur zur Hälfte des eingezogenen Stempelbetrages herangezogen werden dürfe. Der Beklagte wurde in erster Instanz entsprechend dem Klagantrag verurteilt. Diese Entscheidung wurde durch das Berufungsgericht abgeändert, und der Kläger mit der Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung würde keine Schwierigkeiten bieten, wenn der Vertrag vom 15. Februar 1886 ein lästiger, also für beide Vertragsteile Verpflichtungen begründender, und die Verbindlichkeit zur Zahlung des Zuschusses von 5000 *M* ein Bestandteil dieses Vertrages wäre; denn in diesem Falle würde nach der sowohl für das frühere als auch für das jetzige preussische Stempelrecht feststehenden Rechtsprechung für diesen Bestandteil ein besonderer Stempel neben dem für das einheitliche Hauptgeschäft zu entrichtenden Vertragstempel nicht zu beanspruchen sein (§ 10 Abs. 3 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 194, Bd. 49 S. 312). Der Berufsrichter stellt aber durch Auslegung des klaren Vertragsinhaltes für den Revisionsrichter bindend fest, daß der eine Vertragsteil, nämlich der Eisenbahnfiskus, im Vertrage keinerlei Verbindlichkeit übernimmt, insbesondere nicht die Verpflichtung zum Bau der Eisenbahn, daß der Vertrag vielmehr lediglich einseitige, für den Fall der Ausführung des Eisenbahnprojekts abgegebene Verpflichtungserklärungen des klagenden Kreises enthält. Ein Rechtsirrtum ist in

dieser Feststellung des Inhaltes des Vertrages nicht zu erkennen. Dieser, ein sog. Subventionsvertrag, enthält eine Zuwendung, die entweder zu dem bestimmten Endzwecke der Erbauung der Bahn, oder unter der Bedingung dieser Erbauung erfolgt (Eger, Eisenbahnrecht Bd. 1 S. 310 flg.). Welche dieser beiden Voraussetzungen hier zutrifft, kann dahingestellt bleiben; denn in dem für den Kläger günstigsten Falle mag dieser die versprochene Zuwendung zu widerrufen oder die bereits gewährte zurückzufordern berechtigt sein, wenn die Ausführung des Bahnbaues unterbleibt; ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung des Vertrages durch Herstellung der Eisenbahn steht ihm aber gegen den Eisenbahnfiskus nicht zu, da dieser eine dahingehende Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen hat, im § 1 vielmehr nur die Mittheilung enthalten ist, daß er die Eisenbahn auf Grund der ihm durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (G. S. S. 119) erteilten Ermächtigung herzustellen beabsichtige (Eger, a. a. O. S. 311. 318; vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 4. Januar 1884, 13. April 1885 und 20. April 1886 in den Eisenbahnrechtlichen Entsch. Bd. 3 S. 167, Bd. 4 S. 260. 262. 447). Zwar sind nach § 1053 I. 11 des hier maßgebenden Allgemeinen Landrechts Schenkungen, die unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung oder zu einem gewissen, von ihm zu erfüllenden Endzweck versprochen oder gegeben worden, in zweifelhaften Fällen den lästigen Verträgen gleich zu achten. Aber abgesehen davon, daß eine Schenkung hier wegen des offenbaren Mangels des Willens des Klägers, den Eisenbahnfiskus zu bereichern, nicht wird als vorhanden angenommen werden können, kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Eisenbahnfiskus sich dem Kläger gegenüber nicht hat privatrechtlich zum Bau der Eisenbahn über das Gebiet des Klägers verpflichten wollen und können, zumal da eine spätere Änderung des Bahnprojekts aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen war. Die Revision sucht zwar eine Verpflichtung des Eisenbahnfiskus zum Bahnbau aus dem Gesetz vom 7. Mai 1885 und der seitens des Ministers für öffentliche Arbeiten erfolgten Genehmigung des Vertrages vom 15. Februar 1886 herzuleiten; aber das genannte Gesetz enthält über eine solche Verpflichtung nichts, „ermächtigt“ vielmehr nur die Staatsregierung, den zur Herstellung der Eisenbahn erforderlichen Gelbbetrag zu verwenden, und die bloße Genehmigung eines keine Verpflichtungen für

den Eisenbahnfiskus begründenden Vertrages kann solche Verpflichtungen nicht zur Entstehung bringen. Die Unterschrift der Vertreter des Eisenbahnfiskus unter dem Vertrage hat daher nur die Bedeutung, zu beurkunden, daß der Fiskus die vom Kläger darin übernommenen Verbindlichkeiten annehme.

Die vom Kläger übernommene Verpflichtung zur Zahlung von 5000 *M* ist aber auch nicht als Bestandteil eines einheitlichen Vertrages anzusehen, ist vielmehr eine rechtlich selbständige. In der Urkunde vom 15. Februar 1886 ist neben dieser Verpflichtung zwar noch die ebenfalls vom Eisenbahnfiskus angenommene Verpflichtung des Klägers zur Hergabe des zum Bahnbau erforderlichen Landes beurkundet; diese beiden Verpflichtungen bilden aber zusammen nicht einen im Rechtsinne einheitlichen Vertrag. Sie haben eine gemeinsame Grundlage in dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecke, die Herstellung der Eisenbahn zu ermöglichen; es fehlt aber an einem sie untereinander verknüpfenden rechtlichen Bande. Ein solches wird weder durch die räumliche Zusammenfassung der Verpflichtungen in einer Urkunde, noch dadurch geschaffen, daß nach dem Willen der Beteiligten die eine Verpflichtung nur Wirksamkeit haben soll, wenn auch die andere zu Recht besteht. Im vorliegenden Falle ist übrigens auch nicht ersichtlich, daß jede der beiden Verpflichtungen durch das Zustandekommen der anderen hat bedingt sein sollen; vielmehr konnte jede, unabhängig von der anderen, für sich bestehen, und jede sollte nur in ihrer Wirksamkeit davon abhängen, daß es zur Herstellung der Eisenbahn kam. Es ist zwar zuzugeben, daß die Vertragsschließenden die in der Urkunde zusammengefaßten Willenserklärungen als einen einheitlichen Vertrag aufgefaßt haben können. Eine solche, von den Beteiligten gewollte Einheit fällt aber nicht zusammen mit der Einheit im Sinne des Stempelrechts. Diese ist vorhanden, wenn die einzelnen rechtsgeschäftlichen Elemente sich nach den Begriffen des Bürgerlichen Rechts nur als die Bestandteile eines einheitlichen nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes, des Gesamtgeschäftes, darstellen, zu dessen näherer Bestimmung diese einzelnen Bestandteile dienen. Diese für den Bereich des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf Grund des § 10 Abs. 3 desselben von der Rechtsprechung (Urt. vom 2. Februar und 3. November 1898, Rep. IV. 272/98 und 157/98, sowie vom 30. Juni 1903, Rep. VII. 162/03) festgestellten

Grundsätze gelten in gleicher Weise für das hier anzuwendende Stempelgesetz vom 7. März 1822. Das System des Bürgerlichen Rechts erkennt aber ein Rechtsgeschäft, wie es die Gesamtheit der in der Urkunde vom 15. Februar 1886 enthaltenen Erklärungen darstellt, als ein individuell bestimmtes nirgends an. Wäre in der Urkunde für die beiden vom Kläger übernommenen Verpflichtungen eine einheitliche Gegenleistung bestimmt, so wären sie zwar durch diese rechtlich miteinander verknüpft. Aber auch diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die rechtliche Selbständigkeit der Verpflichtungen zeigt sich schon darin, daß jede von ihnen in einer besonderen Urkunde hätte übernommen und angenommen werden können, ohne daß dadurch ihre rechtliche Wirksamkeit oder die der anderen beeinträchtigt worden wäre, während ein (benannter oder unbenannter) lästiger Vertrag seine rechtliche Natur ändert, wenn die auf der einen und die auf der anderen Seite übernommenen und angenommenen Verpflichtungen getrennt beurkundet werden.

Würde man für die Frage, ob ein in einer Urkunde unter einheitlicher äußerer Zusammenfassung geschlossener Vertrag stempelrechtlich als Einheit anzusehen sei, lediglich den Willen der Parteien entscheidend sein lassen, so müßte das zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Wäre z. B. in einer Urkunde zwischen den Vertragsschließenden ein Kaufvertrag über ein Grundstück und gleichzeitig ein Mietvertrag über ein anderes mit der Vereinbarung geschlossen, daß jeder dieser beiden Verträge nur dann und deshalb wirksam sein solle, wenn und weil der andere zu Recht bestehe, so wäre bei Annahme eines hierdurch getätigten einheitlichen Gesamtgeschäfts dieses weder als Kauf noch als Mietvertrag, sondern als ein unbenannter Vertrag eigener Art anzusehen und, anstatt mit dem Wertstempel, mit nur 1,50 *M* zu versteuern. Das kann aber die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein.

Für jedes der beiden in der Verhandlung vom 15. Februar 1886 enthaltenen Geschäfte ist nach Ziff. 1 der „Allgemeinen Vorschriften“ zum Stempeltarif vom 7. März 1822 der Stempel besonders zu berechnen. Auf den Vertrag, der die Verpflichtung zur Hergabe von Landflächen begründet, entfällt nach der Tariffstelle „Verträge“, da eine andere Tariffstelle nicht anwendbar ist, eine Stempelabgabe von 1,50 *M*. Die Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung von 5000 *M*

ist als „Schuldverschreibung“ zu versteuern, da alle Erfordernisse einer solchen vorliegen. Da aber zum Vorhandensein einer Schuldverschreibung die einseitige schriftliche Erklärung des Schuldners ausreicht, so entsteht die Frage, ob etwa deshalb die Anwendung des Schuldverschreibungstempels hier ausgeschlossen, und die des allgemeinen Vertragstempels geboten sei, weil durch die hinzugetretene schriftliche Annahme der Verpflichtung von Seiten des Gläubigers das Geschäft die äußere Form eines Vertrages gewonnen hat. Diese Frage ist zu verneinen. Bei den streng einseitigen Geschäften — zu diesen gehört das hier in Betracht kommende — vollzieht und vollendet sich ihre Beurkundung durch die schriftliche Feststellung der Willenserklärung einer einzigen Person, und deshalb genügt zur Beurkundung einseitiger Verträge, daß die Willenserklärung desjenigen Vertragsschließenden, der die Verpflichtung übernimmt, in die schriftliche Form gebracht wird (Urt. des Reichsgerichts vom 9. Juni 1899, Rep. VII. 52/99, Zentralbl. der Abgaben- u. Verwaltung 1899 S. 205). Die Annahme der Verpflichtung kann in allen Fällen auch stillschweigend wirksam erfolgen (§ 393 und §§ 729—731 I. 11 und § 11 I. 13 A.L.R.). Im Verkehr pflegen deshalb auch bei solchen einseitigen Verträgen, wie Darlehen und Vollmacht, Urkunden nur von dem Verpflichteten (Darlehensempfänger, Vollmachtgeber) ausgestellt zu werden, und aus diesem Grunde unterwirft der Tarif auch diese Urkunden (Schuldverschreibung, Vollmacht), und nicht die von beiden Seiten vollzogene Vertragsurkunde dem Stempel, den das Geschäft nach seiner Bedeutung für den Verkehr tragen soll. Hieraus folgt, daß die Schuldverschreibung auch dann als solche zu versteuern ist, wenn lediglich infolge der beurkundeten Annahme die äußere Form eines urkundlichen Vertrages vorhanden ist. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hat schon das Urteil des Reichsgerichts vom 10. Februar 1898, Rep. IV. 241/97 (Zentralbl. 1898 S. 176) ausgesprochen, daß es für die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde als Schuldverschreibung ohne Bedeutung ist, ob dieselbe einseitig vom Schuldner, oder in der Form eines Vertrages erklärt wird. Die entgegengesetzte Meinung würde zu unhaltbaren Folgen führen; denn sie würde für den steuerpflichtigen Aussteller der stempelpflichtigen Schuldverschreibung die Möglichkeit eröffnen, dem Staate nach Willkür den auf dieser ruhenden Wertstempel zu entziehen und durch den geringfügigen allgemeinen Vertragstempel zu

ersehen, indem der andere Teil zur Mitunterschrift der Urkunde veranlaßt würde. Eine solche Möglichkeit ist aber unvereinbar mit dem Zwecke eines Finanzgesetzes, das dem Staate sichere Einnahmen zu verschaffen bestimmt ist.

Für den Fall, daß die Verpflichtung zur Verwendung des Schuldverschreibungsstempels anerkannt werden sollte, hält sich der Kläger jedenfalls für berechtigt, die Zurückzahlung der Hälfte dieses Stempels auf Grund des § 6 des Vertrages zu beanspruchen, nach dem der Eisenbahnfiskus die Hälfte der Kosten „des Vertrages“ übernommen hat. Mit Recht erklärt der Berufungsrichter diesen Anspruch für unbegründet. Zwar ist seine dem § 6 gegebene Auslegung, die Teilung der Stempelkosten habe sich nur auf die Stempelkosten für den Vertrag bezogen, nicht aber auf den selbständig nebenhergehenden Stempel für die Schuldverschreibung, gegenüber der allgemeinen Fassung des anscheinend auf alle vorangegangenen Vertragsbestimmungen sich beziehenden § 6 nicht ohne Bedenken. Aber nimmt man auch an, der Eisenbahnfiskus habe auch die Hälfte des Schuldverschreibungsstempels zu seinen Lasten übernommen, und diese Übernahme sei trotz der Vorschrift des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 rechtlich wirksam, so ist doch ausschlaggebend, daß das aus dem § 6 für den Kläger erwachsene Vertragsrecht nur gegenüber dem Eisenbahnfiskus besteht, und daß sowohl nach früherem wie nach jetzigem Zivilrechte (§ 368 A.L.R. I. 16, § 395 B.G.B.) der Kläger mit dieser Forderung gegenüber dem vom Steuerfiskus erhobenen Stempelanspruche nicht aufrechnen darf.“